

Geschäftsbedingungen (AGB)

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Thai Mas BV (nachfolgend „der LIEFERANT“ genannt), niedergelassen in Rosmalen, Kievitsven 104, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 01128152

Artikel 1 - Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für sämtliche Angebote, Aufträge und/oder Vereinbarungen zwischen dem LIEFERANTEN und seinen KUNDEN, deren Gegenstand der Verkauf und die Lieferung von Produkten und/oder die Gewährung von Dienstleistungen und deren Ausführung sind. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen oder deren Änderung müssen vom LIEFERANTEN in schriftlicher Form bestätigt werden und gelten nur für die betreffenden Angebote, Aufträge und Vereinbarungen

1.2 Unter „KUNDEN“ versteht man im vorliegenden Dokument jede (Rechts-)Person, die vom LIEFERANTEN oder dessen Vertretern, Bevollmächtigten, Rechtsnachfolgern und Erben Produkte und/oder Dienstleistungen erhält

1.3 Geschäftsbedingungen, die möglicherweise von einem KUNDEN festgelegt wurden und von ihm befolgt werden, sind für den LIEFERANTEN nicht bindend, es sei denn, er erklärt sich in schriftlicher Form dazu bereit, sich nach diesen Geschäftsbedingungen zu richten

1.4 Sollte sich der LIEFERANT in schriftlicher Form mit der Gültigkeit und Anwendbarkeit einer oder mehrerer abweichender Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt haben, bleiben die übrigen Bedingungen unvermindert in Kraft

Artikel 2 – Vereinbarungen und Änderungen

2.1 Ein von einem KUNDEN erteilter Auftrag wird vom LIEFERANTEN unwiderruflich als Angebot betrachtet

2.2 Der LIEFERANT ist gegenüber dem KUNDEN nur dann zur Ausführung eines Auftrags verpflichtet, wenn und sobald dieser Auftrag innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach dessen Entgegennahme vom LIEFERANTEN in schriftlicher Form bestätigt wird oder wenn der LIEFERANT mit der Ausführung dieses Auftrags begonnen hat. Der LIEFERANT behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei der erwähnten Auftragsbestätigung das Lieferdatum genauer zu bestimmen

2.3 Sollte der KUNDE nach der Erteilung eines Auftrags Änderungen bei dessen Ausführung wünschen, muss er dies dem LIEFERANTEN rechtzeitig und in schriftlicher Form mitteilen. Bei mündlich oder telefonisch erteilten Aufträgen und/oder Auftragsänderungen trägt der KUNDE das Risiko für deren nicht (genau) erfolgte Ausführung

2.4 Wenn Änderungen bei einem vom KUNDEN erteilten Auftrag (welcher Art auch immer) höhere Kosten als diejenigen zur Folge haben, die ursprünglich vom LIEFERANTEN in dessen Kostenvoranschlag angegeben worden sind, sind diese höheren Ausgaben vom KUNDEN zu tragen.

Sollten solche Änderungen eine Verringerung der Kosten bewirken, kann der KUNDE hieraus keinerlei Rechte auf eine Minderung des Abnahmepreises ableiten. Der LIEFERANT kann jedoch nach eigenem Ermessen beschließen, dass aufgrund dieser Änderungen ein niedrigerer Abnahmepreis gezahlt werden soll

2.5 Die Durchführung von Änderungen kann zur Folge haben, dass die ursprünglich angegebene Lieferzeit vom LIEFERANTEN überschritten wird. In einem solchen Fall können jedoch keine Ansprüche zum Nachteil des LIEFERANTEN geltend gemacht werden

2.6 Aufträge, Auftragsbestätigungen oder andere Dokumente, die per E-Mail und/oder als unterzeichnetes Fax übermittelt worden sind, werden von den Parteien als rechtlich bindend betrachtet

Artikel 3 – Angebote und Kostenvoranschläge

3.1 Sämtliche Angebote des LIEFERANTEN sind unverbindlich, es sei denn, im Angebotsdokument wird etwas anders Lautendes angegeben

3.2 Artikelbezeichnungen, Beschreibungen und Preise in Angeboten werden unter Vorbehalt angegeben und gelten nur näherungsweise. Der KUNDE kann aus möglichen Fehlern in einem Angebot keine Rechte ableiten

3.3 Die Angebote des LIEFERANTEN werden auf der Grundlage der vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ausgearbeitet und unterbreitet. Angebote basieren auf der Herstellung von Produkten und der Lieferungen von Gütern innerhalb von üblichen Fristen und unter üblichen Umständen

3.4 Der Lieferant ist dazu berechtigt, einen vereinbarten Preis zu ändern, wenn modifizierte Marktpreise und/oder Preiserhöhungen durch Zulieferer oder andere Entwicklungen, wie beispielsweise Änderungen bei Rohstoff-, Material- und Arbeitskosten, staatlichen Maßnahmen, Währungskursen, Steuern, Gebühren, Abgaben usw. dazu einen Anlass geben. Der LIEFERANT wird den KUNDEN so schnell wie möglich und in schriftlicher Form von möglichen Preiserhöhungen in Kenntnis setzen. Wenn eine Preiserhöhung innerhalb von 3 Monaten nach Unterzeichnung einer Vereinbarung erfolgt und mehr als 10 (zehn) Prozent des ursprünglichen Preises beträgt, ist der KUNDE dazu berechtigt, innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Versendung der im vorhergehenden Satz erwähnten schriftlichen Mitteilung in schriftlicher Form die Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem LIEFERANTEN zu beantragen. Sollte der KUNDE von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so wird davon ausgegangen, dass er mit der Preiserhöhung einverstanden ist

Artikel 4 – Lieferungen

4.1 Unbeschadet Artikel 2.2 wird das Lieferdatum vom LIEFERANTEN und vom KUNDEN gemeinsam festgelegt. Sollte der LIEFERANT eine Lieferfrist nennen, soll diese nur als ungefährender Wert betrachtet werden und nicht als garantierte Angabe.

4.2 Der LIEFERANT gerät durch die bloße Überschreitung einer Lieferfrist nicht sofort in Verzug. Sollte es bei einer Lieferung zu Verzögerungen (aus welchen Gründen auch immer) kommen, wird die Lieferfrist für die Dauer einer solchen Verzögerung verlängert

4.3 Sofern nicht in schriftlicher Form – beispielsweise in der Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN – etwas anders Lautendes vereinbart worden ist und sofern nicht gegen Artikel 6 der vorliegenden Geschäftsbedingungen verstoßen wird, werden Produkte als in juristischem Sinne an den KUNDEN geliefert betrachtet, sobald sie beim LIEFERANTEN für die Versendung oder den Transport bereitstehen und der KUNDE hierüber in schriftlicher Form unterrichtet worden ist (ab Werk; INCOTERM 200)

4.4 Der Transport der Produkte erfolgt auf Rechnung und Risiko des KUNDEN, es sei denn, es wurde in schriftlicher Form etwas anders Lautendes vereinbart. Der KUNDE ist dazu verpflichtet, die Produkte am angekündigten Tag in Empfang zu nehmen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der LIEFERANT die Produkte in seinem Lager oder an einem anderen Ort aufbewahren (lassen). Die mit einer solchen Lagerung verbundenen Kosten trägt der KUNDE

4.5 Der LIEFERANT ist dazu berechtigt, Produkte in Teillieferungen zu versenden. Jede Teillieferung, worunter auch die Lieferung von Produkten im Rahmen eines Sammelauftrags zu verstehen ist, kann gesondert in Rechnung gestellt werden. In einem solchen Fall muss die Zahlung gemäß den Bestimmungen aus Artikel 5 der vorliegenden Geschäftsbedingungen erfolgen

Artikel 5 – Zahlungen

5.1 Der KUNDE muss Rechnungsbeträge innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen nach dem Rechnungsdatum an den LIEFERANTEN zahlen, es sei denn, es wurde in schriftlicher Form etwas anders Lautendes vereinbart und in der in Artikel 2.2 behandelten Auftragsbestätigung bekräftigt

5.2 Der KUNDE verzichtet hiermit auf seine Verrechnungs- und Aufschiebungsrechte

5.3 Der LIEFERANT trägt Sorge für eine fristgemäße Rechnungsstellung. Eine Teil fakturierung ist jederzeit möglich, es sei denn, sie wurde in schriftlicher Form ausgeschlossen

5.4 Sollte die in Artikel 5.1 der vorliegenden Geschäftsbedingungen behandelte Frist von 21 (einundzwanzig) Tagen überschritten werden, ist der KUNDE unbeschadet der übrigen Rechte des LIEFERANTEN dazu verpflichtet, monatlich Zinsen in Höhe von 2 (zwei) Prozent auf den Rechnungsbetrag (oder den noch nicht überwiesenen Teil dieser Summe) zu zahlen, und zwar von demjenigen Tag, an dem die Zahlungsfrist überschritten wurde, bis zum Zeitpunkt der allgemeinen Begleichung des Rechnungsbetrags. Der LIEFERANT ist darüber hinaus dazu berechtigt, die unverzügliche Bezahlung aller noch nicht beglichenen Rechnungen zu verlangen und weitere Lieferungen bis zu demjenigen Tag zu verschieben, an dem der gesamte Rechnungsbetrag überwiesen wird oder für diesen Betrag ausreichende Sicherheiten gestellt werden

5.5 Alle gerichtlich und außergerichtlich vereinbarten Inkassokosten, die dem LIEFERANTEN dadurch entstehen, dass der KUNDE seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, sind vom KUNDEN zu tragen und werden gemäß den Tarifen der Niederländischen Anwaltskammer berechnet

5.6 Vom KUNDEN durchgeführte Zahlungen dienen immer zunächst der Begleichung aller entstandenen Kosten und Zinsbeträge und dann der Begleichung der ältesten offenen Rechnung, auch wenn der KUNDE darauf hinweist, dass sich eine Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht

Artikel 6 – Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle gelieferten und noch zu liefernden Güter bleiben ausnahmslos so lange Eigentum des LIEFERANTEN, bis sämtliche Forderungen, die der LIEFERANT (zum jeweiligen Zeitpunkt und in Zukunft) gegenüber dem KUNDEN geltend machen kann, vollständig beglichen worden sind. Zu diesen Forderungen gehören in jedem Fall diejenigen, die in Artikel 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt werden

6.2 Solange die Eigentumsrechte an den erwähnten Gütern nicht auf den KUNDEN übergegangen sind, darf dieser die Güter nicht verpfänden oder irgendwelche Rechte an den Gütern an Dritte abtreten (außer bei der üblichen Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten). Der KUNDE verpflichtet sich auf Verlangen des LIEFERANTEN dazu, bei der Festlegung eines Pfandrechts auf die Forderungen mitzuwirken, die der KUNDE aufgrund der Weitergabe von Gütern an seine eigene Kundschaft (zum jeweiligen Zeitpunkt und in Zukunft) geltend machen kann

6.3 Der KUNDE ist dazu verpflichtet, Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und als erkennbares Eigentum des LIEFERANTEN aufzubewahren

6.4 Der LIEFERANT ist dazu berechtigt, Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind und sich noch beim Käufer befinden, zurückzunehmen, falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten in Verzug ist oder mit Zahlungsschwierigkeiten zu kämpfen hat oder ihm eine solche Situation droht. Der KUNDE muss dem LIEFERANTEN jederzeit freien Zugang zu seinen Firmengeländen und/oder -gebäuden gewähren, damit die Waren überprüft werden können und/oder der LIEFERANT seine Rechte ausüben kann

6.5 Durch die in den Artikeln 6.1 bis 6.5 behandelten Bestimmungen werden die übrigen Rechte des LIEFERANTEN nicht angetastet

Artikel 7 – Pflichten des KUNDEN

7.1 Der KUNDE muss dafür sorgen, dass der LIEFERANT rechtzeitig sämtliche relevanten Informationen und Daten erhält, die er für die Umsetzung der mit dem KUNDEN getroffenen Vereinbarung benötigt und die sich auf diese Vereinbarung beziehen

7.2 Sollten der Beginn oder die Fortsetzung der Arbeiten, die in der Vereinbarung zwischen KUNDEN und LIEFERANTEN festgelegt worden sind, durch Faktoren verschoben werden, für die der KUNDE verantwortlich gemacht werden kann, muss der KUNDE für die Schäden und Kosten aufkommen, die dem LIEFERANTEN hierdurch entstehen

Artikel 8 – Inanspruchnahme von Dritten

8.1 Der LIEFERANT ist dazu berechtigt, im Namen des KUNDEN und auf dessen Rechnung bei der Ausführung eines Auftrags Dritte einzuschalten, sofern hierzu nach Ansicht des LIEFERANTEN Anlass besteht oder sich eine solche Beschäftigung von Dritten aus der Vereinbarung zwischen dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN ergibt

8.2 Der LIEFERANT bürgt für die Qualität von Produkten und Dienstleistungen Dritter, die vom LIEFERANTEN für die Ausführung eines Auftrags herangezogen werden

Artikel 9 – Beschwerden

9.1 Der KUNDE ist dazu verpflichtet, sofort nach der Entgegennahme von gelieferten Produkten sorgfältig zu überprüfen, ob die Produkte die in der Vereinbarung zwischen KUNDEN und LIEFERANTEN festgelegten Vorgaben erfüllen. Sollte dies nach Ansicht des KUNDEN nicht der Fall sein, muss der KUNDE innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Tagen nach Empfang der Produkte eine schriftliche und begründete Beschwerde einreichen [sofern verderbliche Waren betroffen sind, beträgt die Länge dieser Frist 24 (vierundzwanzig) Stunden].

Sollte die Ursache für die Beschwerde des KUNDEN aus berechtigten Gründen nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, gilt eine Frist von 10 (zehn) Tagen ab demjenigen Zeitpunkt, zu dem die Ursache entdeckt werden konnte [sofern verderbliche Waren betroffen sind, beträgt die Länge dieser Frist 24 (vierundzwanzig) Stunden]. Unbeschadet dieser Regelungen wird der LIEFERANT in keinem Fall Beschwerden akzeptieren, die nach dem Verstreichen eines Zeitraums von 1 (einem) Monat nach der Lieferung der Produkte durch den LIEFERANTEN eingereicht werden

9.2 Sollte eine Beschwerde des KUNDEN in Übereinstimmung mit Artikel 11.1 der vorliegenden Geschäftsbedingungen vom LIEFERANTEN für begründet befunden werden, ist der LIEFERANT nur dazu verpflichtet, diejenigen (Teile der) Produkte, auf die sich die Beschwerde bezieht, kostenlos instand zu setzen, auszutauschen oder dem KUNDEN zu erstatten (je nachdem, wofür sich der LIEFERANT entscheidet)

Artikel 10 – Zurückgabe von gelieferten Produkten

10.1 Produkte, die der LIEFERANT an den KUNDEN verschickt hat, dürfen ausschließlich mit der in schriftlicher Form erteilten Zustimmung des LIEFERANTEN und zu dem von ihm festgelegten Bedingungen zurückgegeben werden

10.2 Die Kosten für die Zurücksendung der Produkte, die der KUNDE vom LIEFERANTEN erhalten hat, sind vom KUNDEN zu tragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Rücksendekosten für Produkte, bei denen der LIEFERANT festgestellt hat, dass sie Fehler und/oder Mängel aufweisen, die unter die Produktgarantie fallen oder für die der LIEFERANT verantwortlich ist

Artikel 11 – Garantie

11.1 Der LIEFERANT gewährt für alle von ihm zur Verfügung gestellten Produkte eine Garantie von 1 (einem) Monat nach Lieferung. Unter diese Garantie fallende Mängel werden vom LIEFERANTEN durch den Austausch des mangelhaften Produkts (oder des betreffenden Einzelteils dieses Erzeugnisses) oder durch die Kreditierung der Kaufsumme für das Produkt beseitigt (je nachdem, wofür sich der LIEFERANT entscheidet)

11.2 Der LIEFERANT braucht seinen Garantieverpflichtungen nicht nachzukommen, wenn der KUNDE zu demjenigen Zeitpunkt, zu dem er die Garantie in Anspruch nehmen will, seine gegenüber dem LIEFERANTEN bestehenden Pflichten nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt hat

11.3 Jede Garantie verfällt, falls der KUNDE (a) bei den gelieferten Produkten selbst Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder vornehmen lässt, (b) die Produkte für andere Zwecke als die üblichen verwendet werden oder (c) man die Produkte unsachgemäß oder nicht sorgfältig genug behandelt oder wartet

Artikel 12 – Haftung

12.1 Die Haftung des LIEFERANTEN beschränkt sich auf die Erfüllung der in Artikel 11 dieses Dokuments behandelten Garantiepflichten. Jede weitergehende oder andere Haftung für eine nicht ordnungsgemäße Einhaltung der mit dem KUNDEN getroffenen Vereinbarung durch den LIEFERANTEN oder für andere Versäumnisse dieses Unternehmens oder für Schäden, die dem KUNDEN oder Dritten aus welchen Gründen auch immer entstehen (mit Ausnahme von Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind), ist ausdrücklich ausgeschlossen

12.2 Der KUNDE ist dazu verpflichtet, den LIEFERANTEN zu schützen und schadlos zu halten, wenn Dritte, die für den KUNDEN Arbeiten übernehmen, gegenüber dem LIEFERANTEN Schadenersatzansprüche geltend machen, die im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags stehen, es sei denn, die betreffenden Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des LIEFERANTEN zurückzuführen. Außerdem muss der KUNDE den LIEFERANTEN schützen und schadlos halten, wenn Dritte, die für den KUNDEN Arbeiten übernehmen, gegenüber dem LIEFERANTEN Schadenersatzansprüche geltend machen, die sich aus der Nutzung der vom LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen ergeben oder hiermit im Zusammenhang stehen

12.3 Möglicherweise betroffene Angestellte des LIEFERANTEN können sich so auf die Bestimmungen dieses Artikels berufen, als seien sie im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem LIEFERANTEN und dem KUNDEN eine Partei

Artikel 13 – Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

13.1 Was die von ihm vorgelegten Angebote und die von ihm angefertigten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Computer-Programme, Beschreibungen, Modelle und dergleichen sowie die in ihnen enthaltenen oder ihnen zu Grunde liegenden Informationen anbetrifft, behält sich der LIEFERANT sämtliche Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum vor

13.2 Der KUNDE verbürgt sich dafür, dass das in Artikel 13.1 behandelte geistige und gewerbliche Eigentum des LIEFERANTEN nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vervielfältigt, veröffentlicht, aufbewahrt oder auf eine andere Weise verwendet wird, es sei denn, dieses Eigentum ist für die Ausführung eines Auftrags unbedingt erforderlich

13.3 Sämtliche Zeichen, Logos, Etiketten und dergleichen (unerheblich, ob diese durch geistige und gewerbliche Eigentumsrechte geschützt werden oder nicht), die sich auf, in oder an den vom LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Produkten befinden, dürfen vom KUNDEN nur mit schriftlicher Genehmigung des LIEFERANTEN verändert, von oder aus den Produkten entfernt, nachgebildet oder für andere Produkte verwendet werden

Artikel 14 – Hinterlegung von Sicherheiten

14.1 Sollte für den LIEFERANTEN Anlass zu der Vermutung bestehen, dass der KUNDE seinen vertraglich festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen kann, ist der KUNDE dazu verpflichtet, auf Verlangen des LIEFERANTEN ausreichende Sicherheiten für die vom LIEFERANTEN ausgeführten oder noch (ganz oder in Teilen) auszuführenden Arbeiten zu hinterlegen, und zwar auf eine Weise, die vom LIEFERANTEN anzugeben ist

Artikel 15 – Aussetzung von Pflichten; Auflösung von Verträgen; höhere Gewalt

15.1 Sollte der KUNDE auf welche Weise auch immer seine Pflichten gegenüber dem LIEFERANTEN nicht erfüllen oder einen Antrag auf ein Vergleichsverfahren stellen, einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub erreichen oder Konkurs anmelden oder erklären, oder sollte das Unternehmen des KUNDEN (als Ganzes oder in Teilen) zahlungsunfähig werden, seine Arbeiten einstellen oder aufgelöst werden, ist der LIEFERANT – unbeschadet der übrigen ihm zustehenden Rechte und ohne dazu verpflichtet zu sein, Schadenersatz zu leisten – ohne eine vorhergehende Ermahnung des KUNDEN und ohne eine vorhergehende gerichtliche Entscheidung zu Folgendem befugt: (a) Er darf die Umsetzung der mit dem KUNDEN getroffenen Vereinbarung so lange unterbrechen, bis die Zahlung der Beträge, die der KUNDE dem LIEFERANTEN schuldet, ausreichend sichergestellt ist, und/oder (b) die Erfüllung all seiner eigenen möglicherweise bestehenden Zahlungsverpflichtungen aussetzen und/oder (c) jeden mit dem KUNDEN geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise aufkündigen. Hierdurch werden die Pflicht des Kunden, alle bereits durch den LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Produkte und/oder Dienstleistungen zu bezahlen, und alle übrigen Rechte des LIEFERANTEN (u.a. das Recht auf Schadenersatz) nicht beeinflusst oder eingeschränkt

15.2 Sollte es dem LIEFERANTEN aufgrund eines Falles von höherer Gewalt nicht möglich sein, seinen Verpflichtungen gegenüber dem KUNDEN nachzukommen, ist der LIEFERANT dazu befugt, ohne eine vorhergehende gerichtliche Entscheidung die Umsetzung der mit dem KUNDEN getroffenen Vereinbarung zu unterbrechen oder den mit dem KUNDEN geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise aufzukündigen, ohne in einem solchen Fall Schadenersatz leisten zu müssen

15.3 Unter höherer Gewalt versteht man sämtliche Ereignisse und Umstände, die vom Willen des LIEFERANTEN unabhängig sind und zur Folge haben, dass der LIEFERANT seine vertraglichen Pflichten dauerhaft oder zeitweilig nicht erfüllen kann. Zu diesen Ereignissen und Umständen gehören – sofern nicht bereits hierunter erfasst – Kriege, Kriegsgefahren, Bürgerkriege, Aufstände, Arbeitsniederlegungen, Brände und jede andere Störung in den Betrieben des LIEFERANTEN oder seiner Subunternehmer. Ein Fall von höherer Gewalt liegt auch dann vor, wenn ein Subunternehmer, von dem der LIEFERANT Produkte bezieht, die für die Umsetzung der mit dem KUNDEN getroffenen Vereinbarung benötigt werden, mit pünktlichen und/oder tauglichen Lieferungen in Verzug bleibt

Artikel 16 – Übertragung von Rechten und Pflichten

16.1 Ohne die zuvor in schriftlicher Form erteilte Zustimmung des LIEFERANTEN darf der KUNDE seine Rechte und/oder Pflichten, die sich aus einer mit dem LIEFERANTEN getroffenen Vereinbarung ergeben, nicht an Dritte abtreten oder als Sicherheiten gegen Forderungen von Dritten einsetzen (lassen)

Artikel 17 – Geltendes Recht und zuständige Gerichtsbarkeit

17.1 Für die vorliegenden Geschäftsbedingungen und für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen dem LIEFERANTEN und dem KUNDEN gilt niederländisches Recht

17.2 Sofern die geltenden Gesetze nicht zwingend etwas anders Lautendes vorschreiben, soll in erster Instanz ausschließlich das Landgericht Rosmalen dazu befugt sein, sich mit Rechtsstreitigkeiten zu befassen, die sich aus (der Umsetzung von) Vereinbarungen zwischen dem LIEFERANTEN und dem KUNDEN ergeben, und Rechtsstreitigkeiten zu schlichten, die im Zusammenhang mit (den Bestimmungen aus) dem vorliegenden Dokument stehen. Dies gilt auch für einstweilige Anordnungen

Artikel 18 – Maßgeblichkeit des niederländischen Textes

18.1 Sollten zwischen der niederländischen Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Übersetzung dieses Dokuments Widersprüchlichkeiten bestehen, ist der niederländische Text maßgebend

Artikel 19 – Hinterlegung dieses Dokuments

19.1 Diese Geschäftsbedingungen wurden unter der Nummer 01128152 bei der Handelskammer Rosmalen hinterlegt